



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Bauer Resources GmbH
Bauer-Straße 1
86529 Schrobenhausen

Wasser, Abwasser und Geologie
Grundsatz Direkteinleiter

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 - 428 40 - 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: W[REDACTED] - 31328 - 1029/2023

10.06.2025

I

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 16 AI 7

1.1 Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird der Firma

Bauer Resources GmbH
Bauer-Straße 1
86529 Schrobenhausen

auf Antrag vom 13.11.2023, Posteingang am 15.11.2023, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 7) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Hovestraße 66
Stadtteil: Veddel
Flurstück: 1220

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser in das **Gewässer Moor-kanal** einzuleiten.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11, S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510, 519).

1.2 Änderung / Aufhebung der bestehenden Erlaubnis

Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 16 AI 7 vom 15.09.1998 wird auf Antrag der Firma Bauer Resources GmbH geändert. Die Grundstücksentwässerung wird in verschiedenen Bereichen angepasst.

Diese Erlaubnis wird wirksam, sobald die erforderlichen Baumaßnahmen an der Grundstücksentwässerung abgeschlossen sind. Ab diesem Zeitpunkt wird die bestehende Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 16 AI 7 vom 15.09.1998 aufgehoben und durch die Regelungen dieser Erlaubnis Nr. 16 AI 7 ersetzt.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Folgende Grüneintragungen in dem mit Erlaubnisvermerk versehenen Entwässerungsplan (Anlage 7) sind zu beachten:
 - Probenahmestelle K 1a (Schacht S 4)
 - Probenahmestelle K 1b (Schacht SV 1)
 - Probenahmestelle K 2 (Einleitungsstelle Nr. 2)
- 1.4 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der Wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 1.5 Der Abschluss der Baumaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Einleitung der zuständigen Dienststelle, der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein Revisionsplan des Betriebsgeländes, aus dem die tatsächliche Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einzugsflächen hervorgeht, bei der zuständigen Dienststelle in zweifacher Ausfertigung sowie digital einzureichen.

2 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- 2.1 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser von einer Gesamtfläche von ca. 6.300 m² (Entwässerungseinzugsfläche System 1) gemäß der Darstellung im Lageplan (Anlage 7) über die **Einleitungsstelle Nr. 1** von

- Dachflächen der Lager- und Behandlungshalle (BE 2), Teilflächen F1/1, F1/2 und F1/3, mit einer Fläche von ca. 4.930 m² und von
- Dachflächen der Schleppdachhalle (BE 4), Teilflächen F1/6, F1/7 und F1/8, mit einer Fläche von ca. 1.380 m²

in den Moorkanal einzuleiten.

- 2.2 Das Niederschlagswasser der Dachflächen BE 2 und BE 4 ist vor der Einleitung über die Speichertanks der jeweiligen Regenwasserbehandlungsanlage (z. B. Lamellenklärer ViaKan 4 und ViaKan 8) zu führen. Die Lamellenklärer sind ohne Dauerstau zu betreiben. Das abgepumpte Konzentrat aus den Lamellenklärern ist in das jeweilige Regenrückhaltebecken einzuleiten und weitestgehend für Befeuchtungszwecke zu verwenden. Es darf nicht direkt in das Siel eingeleitet werden.
- 2.3 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser von einer Gesamtfläche von ca. 490 m² (Entwässerungseinzugsfläche System 2) gemäß der Darstellung im Lageplan (Anlage 7) über die **Einleitungsstelle Nr. 2** von der
- Dachfläche des Bürogebäudes (F2/1) mit einer Fläche von ca. 400 m² und von
 - befestigten Gehwegen (F2/2) mit einer Fläche von ca. 90 m²

in den Moorkanal einzuleiten.

3 Probenahmestellen

- 3.1 In Abstimmung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft sind für die in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Teilströme Probenahmestellen entsprechend DIN 38 402-11 „Probe-nahme von Abwasser“ einzurichten. Die Probenahmestellen sind für die Entnahme von Abwasserproben jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten und so einzurichten, dass jederzeit bei Betrieb der zugeordneten Anlage eine Abwasserprobe von 2 Litern entnommen werden kann. Sie sind wie folgt zu kennzeichnen:

K 1a - nach der Behandlungsanlage ViaKan 4 in Schacht S 4

K 1b - nach der Behandlungsanlage ViaKan 8 in Schacht SV 1

K 2 - am Auslauf der Einleitungsstelle Nr. 2

- 3.2 Der zuständigen Behörde ist die jederzeitige unangemeldete Überprüfung der Gewässerbenutzung zu ermöglichen. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass dem Beauftragten der vorstehend genannten Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach fernmündlicher Ankündigung, der Zutritt auf das Betriebsgelände und insbesondere zu den Probenahmestellen ermöglicht wird sowie – soweit erforderlich – Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Für eine Probenahme am Einleitbauwerk der Einleitungsstelle **K 2** ist es erforderlich, dass jederzeit ein gesicherter Zugang zur Probenentnahmestelle gewährleistet ist, z. B. Treppenstufen und ggf. eine Absturzsicherung. Ferner ist ein ausreichender Abstand des Auslaufes zur Sohle/Uferbefestigung für die Probenahmegefäße erforderlich.

4 Selbstüberwachung

4.1 Das Abwasser an den Probenahmestellen **K 1a** und **K 1b** ist im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage vierteljährlich und ab dem zweiten Jahr halbjährlich, während bzw. nach entsprechenden Regenereignissen, durch ein zugelassenes Labor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- pH-Wert
- Abfiltrierbare Stoffe
- Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
- Arsen
- Blei
- Kupfer
- Zink

Die Probenahme für die aufgeführten Parameter hat als Qualifizierte Stichprobe zu erfolgen.

4.2 Den Parametern der Selbstüberwachung liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde.

Die derzeit gültigen Analysen- bzw. Messverfahren finden Sie im Internet unter: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/downloads-160374>

4.3 Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - zuzusenden.

4.4 Ergeben sich aufgrund der Ergebnisse der Selbstüberwachung Hinweise darauf, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden können, sind mit der zuständigen Dienststelle umgehend weitergehende Maßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine Änderung der Messhäufigkeit, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.

4.5 Die Selbstüberwachung kann hinsichtlich Parameterumfang und Messhäufigkeit auf Antrag reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen eingehalten werden bzw. Messparameter nicht relevant sind.

4.6 Eine für die Selbstüberwachung verantwortliche Person ist der zuständigen Behörde schriftlich zu benennen. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind von ihr zu unterzeichnen.

4.7 Die Durchführung der Selbstüberwachung, Wartungen, Störungen, Reinigungen und Betriebsausfälle sowie Mängel und Mängelbeseitigung sind einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.8 Der zuständigen Behörde ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres ein Jahresbericht gemäß Anlage 2 Nr. 3 AbwV vorzulegen.

4.9 Die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwV ist durch ein betriebliches Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu

dokumentieren. Die Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters und des Betriebstagebuches können auf vorhandene Dokumentationen Bezug nehmen.

5 Anforderungen an Bau, Betrieb und Wartung von Abwasseranlagen

- 5.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn hierbei die von der zuständigen Behörde eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen umgesetzt werden (§ 15 Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)).
- 5.2 Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Abwasserbehandlungsanlagen durch Fachbetriebe warten und zurückgehaltene Stoffe durch Fachbetriebe entsorgen zu lassen. Mit Ausnahme bei Abscheideranlagen kann die Wartung auch von fachkundigem Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten Person durchgeführt werden. Die Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen (§ 15 Abs. 3 HmbAbwG). Die Vorgaben des Herstellers für Betrieb und Wartung der Anlage sind zu beachten.
- 5.3 Nachweise über die ordnungsgemäße Wartung, Entleerung und Reinigung der Behandlungsanlagen sind nach § 15 Abs. 7 HmbAbwG durch Belege nach § 3 der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) zu führen.

Nachweise über die Beseitigung von Rückständen und Schlämmen der Behandlungsanlagen sind nach § 2 der NachweisVO durch Belege zu führen.

Die geforderten Nachweise sind mindestens 3 Jahre ab Ausstellungsdatum aufzubewahren. Die Nachweise sind der zuständigen Dienststelle auf Verlangen vorzulegen (§ 5 NachweisVO).
- 5.4 Der Betreiber hat spätestens einen Monat nach Rechtskraft dieses Bescheides eine verantwortliche Person für den Betrieb der Abwasseranlagen schriftlich bei der o.g. Dienststelle zu benennen. Von dieser Person ist auch das Betriebstagebuch zu führen bzw. zu unterzeichnen.
- 5.5 Abwasser anderer Grundstücke darf nicht über die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Entwässerungsanlagen abgeleitet werden.
- 5.6 Die Abdeckungen der Schächte der Grundleitungen zu den beiden Einleitungsstellen sind entweder tagwasserdicht herzustellen oder durch Überhöhungen vor eindringendem Wasser von den Hofflächen zu schützen.
- 5.7 Die befestigten Grundflächen und die Schmutzfänge der Hofeinläufe der Einleitungsstelle 2 sind bei Bedarf zu reinigen, so dass das Niederschlagswasser stets über die Einleitungsstellen ungehindert abfließen kann. Hierfür sind im Rahmen der Selbstüberwachung regelmäßig Kontrollen durch eine fachkundige Person durchzuführen. Zurückgehaltene Stoffe sind als Abfall zu entsorgen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.8 Ist ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer eingetreten, ist dies der Polizei (Tel. 110) oder Feuerwehr (Tel. 112) bzw. dem Schadensmanagement der BUKEA (Tel. 040 428 40-2300) unverzüglich mitzuteilen. Es sind umgehend Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie zur Begrenzung der Auswirkungen zu ergreifen. Weitergehende Behandlungsmaßnahmen, die ggf. erforderlich werden, sind nach Art und Umfang mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

6 Betriebstagebuch

- 6.1 Die Durchführung der Selbstüberwachung (inkl. der Analysen-Ergebnisse), Wartungen, Störungen, Reinigungen, Abfallentsorgungen und Betriebsausfälle sowie Mängel und Mängelbeseitigung sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 6.2 Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

7 Einleitungsstellen

- 7.1 Der Bereich der Einleitungsstellen ist nach Maßgabe der

*Hamburg Port Authority
Wasserbehörde
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

Tel.: 040/42847-2289
wasserbehoerde@hpa.hamburg.de*

in geeigneter Weise gegen Beschädigung der Uferbefestigung und gegen Auskolkung zu sichern.

- 7.2 Die bauliche Maßnahme ist unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik so vorzunehmen, dass weder Nachteile für das Gewässer entstehen noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird (§ 16 HWaG).
- 7.3 Die genehmigte Anlage ist vom Genehmigungsinhaber so zu unterhalten, dass keine Nachteile für das Gewässer entstehen. Er hat die Anlage stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (§ 42 HWaG).
- 7.4 Wird infolge des Vorhabens das Gewässer verunreinigt, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und ihrer Beseitigung zu veranlassen. Außerdem ist das Ausreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt W, der nächsten Polizeidienststelle sowie der Wasserbehörde der HPA anzuzeigen (§ 28a HWaG).
- 7.5 Die betroffenen Auslassbauwerke sind so herzustellen, dass sie dem heutigen Standard entsprechen. Dieser ist im Musterprofil (Anlage 15) dargestellt. Ansprechpartner der HPA bei Fragen zu dem Musterprofil ist Herr Engel, Tel.: 040 42847-2261.
- 7.6 Die Einleitungsstellen sind jeweils entsprechend dem Muster (Anlage 16) zu kennzeichnen. Das Schild muss so angebracht werden, dass es sowohl vom Land als auch vom Wasser aus ständig gut sichtbar und lesbar ist.

8 Regenwasserrückhaltung & Überflutungsnachweis

- 8.1 Bei der Regenwasserrückhaltung ist auf die Zugänglichkeit und ausreichende Be- und Entlüftung zu achten (z. B. Schachtabdeckungen mit Schlitzrosten). Des Weiteren ist beim Einbau der Anlage zur Regenwasserrückhaltung insbesondere auf Frostsicherheit und ausreichende Überdeckung zur Gewährleistung der Standsicherheit der verwendeten Bauprodukte zu achten.
- 8.2 Es ist sicherzustellen, dass ein Leerlaufen der Regenwasserrückhaltung möglich ist.

- 8.3 Es ist sicherzustellen, dass die Regenwasserrückhaltung dauerhaft betriebsbereit ist. Hierfür sind regelmäßige Inspektionen und Wartungen durchzuführen und im Bedarfsfall Reinigung und Instandhaltung/Instandsetzung zu veranlassen.
- 8.4 Um die Betriebssicherheit der Regenwasserrückhaltung zu gewährleisten, sollten Sandfänge/Sedimentationsschächte vor Einleitung von Oberflächenwasser in die Regenwasserrückhaltung vorgesehen werden.
- 8.5 Die Notüberläufe der Dachentwässerung sind so auszubilden (z. B. Prallbleche), dass sie von ihrer Konstruktion einen direkten speierartigen Abfluss des Niederschlagswassers auf Fuß- und Fahrwege ausschließen (DIN 1986-100:2016-12 i.V.m § 15 (8) HmbAbwG).
- 8.6 Aufgrund der möglichen Einstauhöhe von Regenwasser auf der Dachfläche bis zum Anspringen des Notablaufes der Dachentwässerung muss die Dachkonstruktion den Wasseraufstau schadlos aufnehmen können (statische Berücksichtigung, DIN 1986-100:2016-12).
- 8.7 Um den Überflutungsnachweis für das System 1 zu erfüllen, sind sämtliche Schächte, die von der Deckelhöhe tiefer liegen als Schacht SV 1, vor dem Austritt von Niederschlagswasser zu schützen (Anlage 8, Ziffer 2).
An der südlichen Gebäudeseite der großen Halle ist beim Gebäudeeingang eine Aufkantung zu installieren, damit das Gebäude vor dem Eintritt von Niederschlagswasser geschützt wird. Aus dem Schacht SV 1 austretendes Niederschlagswasser entwässert entlang der Geländetopografie oberflächlich in den Moorkanal (Anlagen 7 u. 8, Ziffer 1).

9 Nutzungsbeschränkungen

- 9.1 Dem Niederschlagswasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
- 9.2 In Bezug auf die verwendeten Dachmaterialien darf das Niederschlagswasser von Dachflächen nur unter der Bedingung und damit ohne zusätzliche Behandlung in das Gewässer eingeleitet werden, wenn die verwendeten Dachmaterialien zu keinen signifikanten Belastungen des Niederschlagswassers mit gewässerschädlichen Substanzen führen. Die Anforderungen nach Ziffer 2.2 bleiben hiervon unberührt.
Von unbeschichteten Dachflächen, z. B. aus Zink, Kupfer oder Blei, mit einer Gesamtfläche $\geq 50 \text{ m}^2$, darf das Niederschlagswasser nicht ohne zusätzliche Behandlung eingeleitet werden. Beschichtungen von Dachflächen gelten als geeignet, wenn diese in Anlehnung an DIN EN ISO 12944 eine sehr hohe Schutzdauer oder gemäß DIN 55634 eine hohe Schutzdauer bei der jeweiligen Korrosionsbelastung vor Ort gewährleisten.
- 9.3 Im gesamten Bereich der an die Niederschlagswasser-Entwässerung angeschlossenen befestigten und unbefestigten Grundflächen dürfen
- Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagenteile oder sonstige Gegenstände nicht gereinigt oder gewaschen werden;
 - Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden und
 - wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nur gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, wenn die Vorschriften des § 62 WHG eingehalten werden.
- 9.4 Auf dem Betriebsgrundstück im Bereich der Verkehrsflächen sind Hinweisschilder mit folgender Beschriftung gut erkennbar anzubringen:

"Es ist verboten, außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen, Fahrzeuge, Container, Maschinen, u. ä. zu waschen oder mit Betriebsstoffen zu versorgen oder wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen."

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Bauer Resources GmbH, Bauer-Straße 1, 86529 Schrobenhausen hat mit Antrag vom 13.11.2023 (Posteingang 15.11.2023), vollständig eingegangen am 18.09.2024, die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von den Dachflächen des Bodenreinigungszentrums auf dem Grundstück Hovestraße 66 in Hamburg Veddel, Gemarkung Veddel, Flurstück 1220, beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Für das o. g. Grundstück besteht die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 16 AI 7 vom 15.09.1998.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von nachteilig verändertem Niederschlagswasser von Dachflächen sowie einer kleinen Hoffläche in das Gewässer Moorkanal.

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer sowie das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Absatz 1 der IZÜV war erforderlich, da dieses Verfahren im Zusammenhang steht mit einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Industrieanlage. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer sind hierbei jedoch nicht zu erwarten.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Die Grundstücksentwässerung wurde bzw. wird in mehreren Bereichen geändert. Hiervon betroffen sind auch die beiden Direkteinleitungen in den Moorkanal:

- Das Freilager 2 wird überdacht. Das Niederschlagswasser dieser Dachfläche wird zusammen mit dem Dachflächenwasser der Lager- und Behandlungshalle nach einer Abwasserbehandlung über die Einleitungsstelle Nr. 1 in den Moorkanal eingeleitet.
- Über die Einleitungsstelle Nr. 2 wird das Niederschlagswasser des Bürodaches sowie der Gehwegflächen in den Moorkanal entwässert.
- Eine Einleitung von Niederschlagswasser der Lager- und Verkehrsflächen in das Gewässer findet nicht mehr statt. Dieses wird dem Mischwassersiel zugeführt.

Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Das Bodenreinigungszentrums besteht u. a. aus Anlagen die Tätigkeiten im Sinne der Industriemissions-Richtlinie sind (Richtlinie 2010/75/EU). Das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend. Die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen (veröffentlicht am 10.08.2018), werden in die Anhänge 23 und 27 der Abwasserverordnung (AbwV) umgesetzt. Da diese Umsetzung bisher noch nicht abschließend erfolgte – derzeit liegt ein Referentenentwurf vor – sind die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen seit dem 10.08.2022 ggf. direkt einzuhalten.

Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die aktuell gültigen Anhänge 23 und 27 der Abwasserverordnung sowie die BVT-Schlussfolgerungen herangezogen.

Bei dem Niederschlagswasser der Dachflächen handelt es sich nicht im engeren Sinne um betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, wie es z. B. auf den Hofflächen anfällt, so dass die genannten Anforderungen hier nicht anzuwenden sind.

Jedoch kommt es durch Staubemissionen des Betriebes sowie durch Vorbelastungen aus der Umgebung zu partikulären Schadstoffablagerungen auf den Dachflächen, die bei Regenereignissen in das Gewässer gelangen können. Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist daher erforderlich, um diesen Schadstoffeintrag weitgehend zu reduzieren. Die Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit wurde gemäß dem DWA-Arbeitsblatt A 102-2 durchgeführt und die Behandlungsanlagen entsprechend ausgelegt.

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und den §§ 2 bis 6 IZÜV) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Das Niederschlagswasser der Lager- und Verkehrsflächen wird zukünftig in das öffentliche Mischwassersiel eingeleitet. Diese Flächen sind daher nicht mehr Bestandteil dieser Erlaubnis.

Für die Dachflächen der Lager- und Behandlungshalle sowie der Schleppdachhalle ergab eine Bewertung gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2, dass das Niederschlagswasser behandlungsbedürftig ist. Für beide Teilströme werden daher Lamellenklärer zur Abwasserbehandlung eingebaut, bevor das Wasser über die Einleitungsstelle Nr. 1 in den Moorkanal gelangt (Ziffer 2.1 und 2.2).

Das Niederschlagswasser von den kleinen Flächen des Bürogebäudedaches und der Gehwege wurde als nicht behandlungsbedürftig eingestuft. Es entwässert über die Einleitungsstelle Nr. 2 in den Moorkanal (Ziffer 2.3).

Zur Überprüfung der Qualität des eingeleiteten Wassers im Rahmen der Selbstüberwachung oder der behördlichen Überwachung werden Probenahmestellen an den relevanten Teilströmen eingerichtet (Ziffer 3).

Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)).

Um die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen, wurden die Anforderungen für die Selbstüberwachung aufgenommen (Ziffer 4). Diese dienen u. a. dazu, die tatsächliche Reinigungsleistung hinsichtlich der partikulären Belastung (AFS) zu bestimmen, aber auch um den Gehalt von gelösten Schadstoffen anhand einiger Leitparameter im Abwasser festzustellen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse können ggf. weitergehende Maßnahmen erforderlich werden oder der Umfang und Häufigkeit der Beprobung reduziert werden.

Durch die Abkoppelung der Lager- und Verkehrsflächen von der Direkteinleitung, der Überdachung der Freilagerfläche und durch die Niederschlagswasserbehandlung des Dachflächenwassers kann der Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer weitgehend reduziert werden. Durch zusätzliche Speichertanks wird zudem die Regenwassernutzung ausgeweitet.

Die beiden Überflutungsnachweise für die Systeme 1 und 2 sind nicht korrekt berechnet worden. Da jedoch genügend große Überflutungsflächen auf dem Grundstück vorhanden sind, wird auf eine erneute Korrektur der Überflutungsnachweise verzichtet.

Über die Einleitungsstelle 1 entwässert das sogenannte System 1 (Halle & neue Satteldachhalle) direkt in den Moorkanal. Um den Überflutungsnachweis so wie beim Ortstermin am 16.05.2024 besprochen zu erfüllen, wurden Nebenbestimmungen festgelegt (Ziffer 8.7). Sämtliche relevanten Schächte im System 1, die von der Deckelhöhe tiefer liegen als Schacht SV 1, sind vor dem Austritt von Niederschlagswasser zu schützen. Im Überflutungsfall wird das anfallende Niederschlagswasser dann aus dem Schacht SV 1 herauskommen und entlang der Geländetopografie oberflächlich in den Moorkanal entwässern. An der südlichen Gebäudeseite der großen Halle ist beim Gebäudeeingang zudem eine Aufkantung zu installieren, damit das Gebäude vor dem Eintritt von Niederschlagswasser geschützt wird.

Über die Einleitungsstelle 2 entwässert das sogenannte System 2 (Bürogebäude) direkt in den Moorkanal. Im Überflutungsfall kommen maximal 2 m³ Niederschlagswasser aus der Entwässerungsanlage an die Oberfläche. Aufgrund der Geländetopografie wird dieses Niederschlagswasser in den Schacht S 6 oder den naheliegenden Hofablauf fließen und von dort indirekt ins öffentliche Siel eingeleitet. Da im Falle einer Druckentwässerung durch die Überschreitung der Vollfüllung der Rohrleitung eine größere Abflussleistung erreicht werden wird, kommt es wahrscheinlich nie dazu, dass Niederschlagswasser an der Grundstücksoberfläche anfällt. Sollten trotzdem kleinere Mengen Niederschlagswasser anfallen, können diese problemlos in der Grundstücksentwässerungsanlage für die Indirekteinleitung zurückgehalten werden. Die minimalen Mengen an Niederschlagswasser, die in diesen Fällen zusätzlich indirekt eingeleitet werden, haben keine einschränkenden Auswirkungen auf die Entwässerungssituation vor Ort.

V Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 3 Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).
- 4 Für die Benutzung eines Gewässers fallen Gebühren an. Hierüber ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 5 Die Antragsunterlagen, zur Einleitung des Regenwassers in den Moorkanal, wurden auf Plausibilität geprüft. Es wurde überprüft, ob die abwasserrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete Abwasserableitung beachtet werden. In Stichproben wurde geprüft, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Dies beinhaltet keine detaillierte Prüfung aller Konstruktionsdetails.

- 6 Bauarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage, wie gegebenenfalls die Instandsetzung der Drosseleinrichtung, dürfen nur von einem nach § 13b Abs. 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden.
- 7 Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 Abs. 8 HmbAbwG).
- 8 Ein Recht auf Bestandsschutz ist im Abwasserrecht nicht verankert. Entsprechend der DIN EN 752:2017 Ziffer 5.2 sind die Leistungsanforderungen für ein Entwässerungssystem in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und wenn erforderlich, zu aktualisieren.
- 9 Innerhalb des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die zuständige Stelle eine Prüfung der erforderlichen Regenwasserrückhalteräume einschließlich des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100:2016-12. Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist der Grundstückseigentümer dazu verpflichtet zu prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um das Haus bzw. Grundstück vor darüber hinaus gehenden Starkregenereignissen zu schützen (eigenverantwortlicher Objektschutz).
- 10 Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.
- 11 Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswassers ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG).

Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite [Formulardownload \(hamburg.de\)](https://www.formulardownload.hamburg.de) genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann, der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte, Vordruck P verwendet werden.

Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Abs. 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden.
- 12 Der Genehmigungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass infolge der ihm genehmigten Gewässernutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Gewässers ausgehen (§ 9 SOG).
- 13 Wird das Gewässer unbefugt verunreinigt oder werden sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden eingebracht, von denen eine schädliche Einwirkung auf das Gewässer zu besorgen ist, oder sonst zu Maßnahmen der Wasserbehörde Anlass geben, so hat der Genehmigungsinhaber die Kosten der dadurch notwendig gewordenen Ermittlungen und Untersuchungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Verunreinigung des Gewässers oder der nachteiligen Veränderung zu tragen (§ 67 HWaG).
- 14 Die Wasserrechtliche Erlaubnis sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt sind nach § 4 Absatz 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 15 Die Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: Behandlung durch Sieben/Brechen, Lagerung, Bodenbehandlung durch Waschen sowie biologische Bodenbehandlung sind Tätigkeiten im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Das BVT-Merkblatt

Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend (Download unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>).

- 16 Die BVT-Schlussfolgerung für die Abfallbehandlung wurde am 17.08.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht. Die Anforderungen sind spätestens innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung einzuhalten (17.08.2022).

Die vollständige Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in die Anhänge 23 sowie Anhang 27 der AbwV. Damit wird der Stand der Technik für Abfallbehandlungsanlagen fortgeschrieben. Die Novellierung der Anhänge ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus den novellierten Anhängen können ggf. weitere Anforderungen resultieren.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Anlage 1: Inhaltsübersicht vom 22.08.2024
- Anlage 2: Antrag vom 13.11.2023
- Anlage 3: Übersichtsplan M 1 : 5.000
- Anlage 4: Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 1.000 vom 30.05.2023
- Anlage 5: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 30.05.2023
- Anlage 6: Vorhabenbeschreibung vom 19.04.2024
- Anlage 7: Entwässerungsplan E01g, M 1 : 250, vom 22.08.2024
- Anlage 8: Ergänzende Beschreibung zum Entwässerungsplan E01g vom 22.08.2024
- Anlage 9: Einzugsflächenplan Entwässerung M 1 : 667 vom 16.10.2023
- Anlage 10: Tabellarische Übersicht Einzugsflächen vom 16.10.2023
- Anlage 11: Bewertung nach DWA-A 102-2 (2020-12) für ViaKan 4 und 8 vom 31.01.2024
- Anlage 12: Beschreibung der Regenwasserbehandlungsanlagen Mall ViaKan 4 und 8
- Anlage 13: Überflutungsnachweise nach DIN 1986-100 (2016-12) vom 02.02.2024 und 19.04.2024
- Anlage 14: Datenblatt Zeltfolie
- Anlage 15: HPA-Musterprofil Auslassbauwerk
- Anlage 16: Muster Einleitungsstellenkennzeichnung